



Satzung Reiterverein Stift Fischbeck e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Stift Fischbeck e. V.“ und hat seinen Sitz in Fischbeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Hameln-Pyrmont und durch den Kreisreiterverband Weserbergland e. V. Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN). Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Der Verein ist ein unpolitischer Verein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen, die Errichtung von Reitsportanlagen und die Förderung des Reiternachwuchses.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 DIE MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme in den Verein muss beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. November des Jahres schriftlich kündigt.
 - c) Die Mitgliedschaft von Minderjährigen endet zum Ende des Jahres, in dem die Volljährigkeit eintritt.
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt.
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines

unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; sowie die Grundsätze des Tierschutzes missachtet.

- Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt, ruhen seine sämtlichen Mitgliedschaftsrechte bis zur Zahlung der Rückstände.
- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von 12 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
Die Verpflichtung zu dieser rückständigen Beitragszahlung bleibt auch nach Ausscheiden bestehen.

3. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern, Auszubildende, Schüler und Studenten,
3. Ehrenmitgliedern

Mitglieder zu 1., 2. sind beitragspflichtig. Mitglieder zu 3. sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder müssen sich in der Vereinsarbeit ganz besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR, BEITRAG UND AUFNAHMEGEBÜHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach den dazu herausgegebenen Bestimmungen zu benutzen. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die festgesetzten Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu zahlen bzw. zu erfüllen,
2. die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
3. den Verein bei der Durchführung seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen,

4. kameradschaftlichen Reitergeist zu pflegen, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu heben.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen, durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Etwaige Anträge auf Satzungsänderungen sind mit Paragraphenangabe und Wortlaut zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmabgabe zählen nur die abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme von Jugendlichen vor Erreichung des 16. Lebensjahres.
4. Über Zu- oder Abgang der Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste vom Protokollführer zu führen, welche zum Versammlungsprotokoll zugehörig ist.
5.
 - a) Beschlüsse sind grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme b, c, d) der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - b) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - c) Zur Beschlussfassung bezüglich Auflösung des Vereins oder Zweckänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - d) Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Vor einer Wahl kann von der Versammlung ein Wahlausschuss gewählt werden, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Stimmenzählern) besteht.

6. Die erste Mitgliederversammlung in jedem Jahr soll innerhalb des 1. Quartals stattfinden. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr muss enthalten:
 1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht inkl. Haushaltsplan für das lfd. Geschäftsjahr
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts die Entlastung des Vorstandes. Bei nicht erteilter Entlastung bleiben Regressansprüche des Vereins an den Vorstand im Rahmen der gesetzlich festgelegten Fristen bestehen.
 5. Erforderliche Wahl des Vorstandes
 6. Erforderliche Wahl der Kassenprüfer

7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 3. die Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Genehmigung der Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder,
 6. die Beschlussfassung über Auflösung und Zweckänderung des Vereins,
 7. die Wahl der Kassenprüfer,
 8. die Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 9. die Entscheidung in allen anderen Angelegenheiten, die nicht nach § 10 zu den Aufgaben des Vorstandes gehören,
 10. die Verabschiedung des Haushaltplanes.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenführer
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendwart

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.
 - a) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die dort gefassten Entschlüsse zur Durchführung zu bringen.

 - b) Die Vertretungsvollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende leitet im Beisein eines weiteren Vorstandsmitgliedes alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- c) die Führung der laufenden Geschäfte.

6. Der Gesamtvorstand hat die ihm nach der Satzung im Innenverhältnis übertragenen Funktionen persönlich wahrzunehmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Dem Jugendwart obliegen die Interessen der Jugendlichen.

§ 11 DIE KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Es muss jährlich eine Kassenprüfung erfolgen, über deren Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist.

§ 12 SCHRIFT- UND KASSENFÜHRUNG

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Schrift- und Kassenführern obliegt die Erledigung aller laufenden Arbeiten, besonders:

1. die Rechnungs- und Kassenführung,
2. die Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsmäßigen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Institutionen,
3. die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften aller Geschäftsvorfälle,
4. die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen.
5. Zahlungsanweisungen über 200,00 EUR, die nicht vertraglich vereinbart sind und zu den regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des Geschäftsbetriebes gehören, erfordern einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss.

§ 13 HAFTUNG DES VEREINS UND DER MITGLIEDER



Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, die einzelnen Mitglieder nur mit den Mitgliedsbeiträgen (Ausnahme § 13 a). Bei etwaigen Verträgen ist auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen.

- a) Jedes Mitglied haftet im Innenverhältnis für selbst verursachte Schäden an den Einrichtungen und Anlagen des Vereins.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e. V., Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fischbeck, den 25.05.2015

Kerstin Zimmer

gez. Der Vorstand